



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

48. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 22. Juli 1847 in Sachen des Anerben Kiel zu Hummersen, Klägers etc. gegen seine Mutter, die Colona Kiel das., Verklagte, Colonatsabtretung betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

das Schuckmannsche Colonat übertrug, eine vollkommen rechtmäßige, und es fehlt der Klage an allem und jedem rechtlichen Grunde.

Nach dem hier Ausgeführten bedarf es aber ebensowenig einer speciellen Widerlegung der Entscheidungsgründe des Urtheils erster Instanz, welche den hier allein entscheidenden germanistischen Gesichtspunct völlig ignoriren, als eines Eingehens auf die weiteren Einreden des Beklagten.

Was die Kosten betrifft, so rechtfertigt sich bei dem völligen Ungrund des Rechtsmittels die in der Urtheilsform gegebene Entscheidung von selbst. Aus diesen Gründen ist überall, wie im Urtheile geschehen, erkannt worden.

*N<sup>o</sup> 48.*

In Sachen des Auerben Kiel Nr. 16. zu Hummersen, Klägers m. Recurrentens, gegen seine Mutter, die Colona Kiel daselbst, Beklagte m. Recursin,

Colonatsabtretung betr.

wird aus den wieder vorgelegten Acten, nachdem Recursin ihren Antrag auf Actenverschickung zurückgenommen, nunmehr für Recht erkannt: daß es der vorgeschützten Erschleichungseinrede ohnerachtet, bei dem 7 act. ersichtlichen Bescheide vom 10. Septbr. v. J. lediglich zu belassen, Recursin auch schuldig, dem Recurrenten die Kosten des damit verzögerten Rechtsstreits, nach vorgängiger gerichtlicher Festsetzung derselben zu erstatten.

*v. R. w.*

Decr. et Publ. Detmold den 22. Juli 1847.

Fürstl. Vipp. Justizkanzlei.

**Entscheidungsgründe.**

Die Recursin stützt ihr prätendirtes Recht, das von ihrem verstorbenen Ehemanne herrührende Colonat auch nach längst eingetretener Volljährigkeit des Auerben noch fortwährend zu bewirthschaften, zunächst nur auf ein — aus der Polizeiordnung von 1620 hergenommenes — *argumentum e contrario*. Nach Tit. 7. §. 4. jenes Gesetzes sollen nämlich Witwen, „wenn sie zur andern Ehe schreiten“ und nach Tit. 10. §. 2. „Stiefväter“ (Interimswirthe) bei eingetretener Volljährigkeit des Auerben auf die Leibzucht weichen, woraus Recursin denn folgert, daß eine Witwe, wenn sie nicht zur andern Ehe schreite, „zu den mündigen Jahren des rechten Erben“ die Colonats-Verwaltung auch nicht abzugeben habe.

Wie bedenklich es jedoch überhaupt schon ist, bloß auf ein solches Argument *e contrario* eine positive Theorie zu bauen, bedarf keiner Ausführung.

**G. Noodt Julius Paullus c. 7.**



Um der hier in *casu* gebrauchten Argumentation einigen Halt und Anwendbarkeit zu geben, hätte unter andern gewiß sehn müssen, daß das Gesetz in der allegirten Stelle Tit. 7. §. 4. von aufgeheiratheten Wittwen rede, welche durch ihre Verehelichung mit dem Colon erst in ein Verhältniß zu dem Colonnate desselben getreten sind, und bisher noch keine Rechte daran erlangt haben.

Runde, von der Interimswirthschaft §. 12.

Dieses aber anzunehmen bietet das Gesetz keinen Grund.

Allein die Hauptfrage — welche durch das *argumentum e contrario* doch gar nicht beantwortet wird — ist ja: Kraft welches Rechts denn die aufgeheirathete Ehefrau nach dem Tode ihres Gatten, gegen den Willen des volljährigen Anerben, die Administration und die Nutznießung des Colonats behalten soll?

Etwa I., kraft eines wirklichen Successionsrechts welches die Rechte ihres verstorbenen Mannes auf sie übertragen habe? — Dem widerspricht namentlich die Verordnung vom 24. Septbr. 1782, welche die Succession in Colonate nach dem Primogeniturrechte bestimmt, und der §. 4 des Gesetzes von 1786 über die eheliche Gütergemeinschaft; ja Recursin gesteht selbst, „daß sie als nicht kinderlose Witwe das in der Verordnung von 1786 §. 4 bestimmte Successionsrecht nicht in Anspruch nehmen könne.“ Davon kann also die Rede gar nicht seyn. —

Oder II., ist Recursin vielleicht die Administration und die Nutznießung des — nach obigen Gesetzen dem Recurrenten gehörigen — Colonats als ein zu der fortgesetzten Gütergemeinschaft, in welcher sie nach dem Tode ihres Mannes mit sämtlichen Kindern desselben lebt, gehöriges Object auch ferner zu behalten berechtigt? — Das ist gerade der Grund, welchen sie in der gegenwärtigen Instanz geltend zu machen gesucht hat, indem sie sich auf die §§. 16. 17 und 18 der Verordnung von 1786 beruft.

Doch hier fällt I., sogleich auf, daß die Begriffe eines Sonderguts und eines Objects der *communio honorum* ja einander geradezu widersprechen, und 2., wenn man annehmen wollte, die Nutznießung des dem Anerben dem Eigenthum nach gehörigen Colonats müsse zu den Gegenständen der fortgesetzten Gütergemeinschaft gerechnet werden: so würde

a) diese Annahme der sonstigen Analogie geradezu entgegenstehen, und dieses denn der einzige Fall seyn, wo die s. g. *communio honorum prorogata* den bloßen Nutzgebrauch anderer, als ihr zugleich eigener, auf sie durch den Tod oder nach dem Tode des *conjugis praedefuncti* übergegangenen, Gegenstände hätte, und

b) zu dem Vortheile dieses Nutzgebrauchs an dem Colonnate des Anerben würde nicht nur die Witwe des verstorbenen Colon berechtiget seyn, sondern mit ihr alle Kinder desselben, deren ge-



meinschaftl. Rechte ja nur von dem *conjuges superstitis* verwaltet werden. Und daraus folgte denn weiter das *absurdum*, daß die mit ihren Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzende Witwe gar nicht einmal das Recht hätte, ihrem Sohne als Auerben und Eigenthümer des Colonats, dieses *inter vivos* zu überlassen, indem der §. 20 des Gesetzes von 1786 eine jede Bevorzugung eines Kindes vor dem andern aus dem Communvermögen durch den dasselbe verwaltenden überlebenden Gatten untersagt; der Vortheil der Nutznießung des Colonats aber — welcher nach den Grundsätzen der *L. 68. D. ad L. Falcid.* zu einem Capitalwerthe angeschlagen werden kann — verhältnißmäßig sehr bedeutend seyn und alle sonstigen Gegenstände der *communio prorogata* leicht überwiegen dürfte, weil — wie im §. 27 des Gesetzes von 1786 erinnert wird — „es sich mannigmal zuträgt,“ daß bei Bauersleuten gar keine theilbare Erzungenschaft vorhanden ist; so daß also vielleicht der Auerbe, zumal, wenn sich der Colon etwa in *secundis nuptiis* mit einer Frau verheirathet hätte, die jünger wäre, als jener selbst, nie zur eigenen Bewirthschaftung seines Colonats gelangen würde.

Das Alles streitet mit Analogien und anerkannten Rechtsätzen, und die Meinung des Anwalts der Recursin, daß die Nutznießung des Colonats ihres verstorbenen Mannes zu den Objecten der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehöre, beruhet also offenbar auf einem juristischen Mißverständniß. — Auch scheint, wie hier gelegentlich bemerkt werden darf, die Recursin selbst diese Meinung nicht gehabt, sondern nur geglaubt zu haben, es stehe ihr, „als leiblicher Mutter des Klägers“ persönlich, also nicht etwa der *communio prorogata*, das Recht zu, jenen die Bewirthschaftung des Colonats, so lange sie wolle, vorzuenthalten. Und zu dieser Meinung kann sie durch die von ihr bis zur Volljährigkeit des Auerben, kraft natürlicher Vormundschaft über denselben, geführte Administration leicht verleitet worden seyn, da es auch sonst Beispiele genug giebt, wo Mütter von Auerben die Verwaltung der Colone derselben nach eingetretener Volljährigkeit ihrer Söhne mit deren stillschweigender oder ausdrücklicher Einwilligung fortsetzen. Daß jedoch dergleichen Beispiele ihr ein Recht, ein gerichtlich geltend zu machendes Recht auf diese Administration und die mit derselben verbundenen Vortheile geben, kann Niemand einfallen.

Was die Recursin in dieser Instanz von einem festen Gerichtsgebrauche der Untergerichte des hiesigen Landes behauptet, kraft dessen die Colone als dem Gütergemeinschaftsrechte unterworfen betrachtet werden sollen, ist nicht ganz verständlich. Von einem solchen Untergerichtsgebrauche constirt allhier Nichts, und nicht einmal der in *casu* vom Recurrenten angefochtene Amtsbescheid ist ein Beleg dafür. Dagegen findet sich in der Anlage D. zum Recurs-



libelle ein Erkenntniß dieses Obergerichts, in welchem ein Bescheid des Amts Detmold vom 1. April 1833 bestätigt wird, welcher die Unanwendbarkeit des Gütergemeinschaftsrechts auf Colonate und namentlich auch den Satz ausgesprochen hatte, daß eine Mutter ihrem Sohne, als Auerben, nach erfolgter Großjährigkeit desselben, die von dessen Vater herrührende Stätte zu eigener Bewirthschaftung abzutreten habe.

Auch hat dieses Obergericht in keiner seiner bisherigen Entscheidungen den Satz verkannt, daß Bauergüter kein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyen; und wenn in der Recursin Einredeschrift angegeben wird, daß allhier früher, und namentlich einst in Sachen der Ehefrau Busse Nr. 19. zu Wörderfeld gegen Col. Töberich das. anders, nämlich im Sinne der Recursin, erkannt worden sey, so ist das ein Irrthum, indem ja in den Entscheidungsgründen zu dem in Bezug genommenen — einen Bescheid des Amts Schwalenberg bestätigenden — Erkenntnisse vom 19. Mai 1825 ganz ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen worden ist, und, wenn nachmals das hiesige Erkenntniß durch ein auswärtiges eine Abänderung erlitten hat, diese nur durch einen Mißgriff des mit dem Colonatsrechte nicht vertrauten Referenten veranlaßt worden ist, welcher den Satz, daß auch unter Bauerleuten die eheliche Gütergemeinschaft — in Ansehung ihres theilbaren Vermögens — bestehe, dahin mißverstanden, daß auch in Ansehung der Bauerngüter, der Colonate, die *Communio bonorum* als Regel gelten solle.

In der Duplilschrift hat die Recursin sich auch auf die seit der Ordination vom 10. Septbr. v. J. ergangene und in Nr. 6 der Gesetzsammlung von d. J. bekannt gemachte authentische Interpretation des §. 4 der Verordnung über die eheliche Gütergemeinschaft von 1786 bezogen, um damit ihre Intention zu unterstützen, eine gesetzliche Auslegung, kraft welcher dem Sinne des damit erklärten Paragraphen allerdings — gegen die bisherige Doctrinalinterpretation — eine größere Ausdehnung gegeben worden ist, als er bis jetzt gehabt. Inzwischen läßt sich schon *a priori* einsehen, daß diese authentische Interpretation gar keinen Einfluß auf die Entscheidung der in dem gegenwärtigen Proceße ventilirten Fragen äußern könne, deren Beantwortung nie controvers gewesen ist, und es, nach dem oben Ausgeführten, auch nicht seyn mag.

Controvers ist nämlich nicht gleich die Deutung eines Gesetzes, wenn über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit, Kunde und Unkunde verschiedener Ansichten sind, oder wenn Sachwalter dieselbe im augenblicklichen Interesse ihrer Parteien angreifen oder vertheidigen, sondern nur, wenn die Regeln der doctrinellen Interpretation nicht ausreichen, sie mit Sicherheit anzugeben, und zugleich die Entscheidungen



danach bei verschiedenen coordinirten Gerichten, etwa sogar bei dem nämlichen Gerichte zu verschiedenen Zeiten verschieden ausfallen;

Vgl. Glück, Commentar zu den P. Bd. I. p. 217.

und der Gesetzgeber wird nie anders zur authentischen Auslegung eines Gesetzes schreiten, als wenn der Sinn desselben so zweifelhaft erscheint, daß er sich nach vernünftigen Interpretationsregeln nicht mit Gewißheit bestimmen läßt.

Glück, l. c. p. 216.

Auch würde eine legislative Deutung oder vielmehr Umdeutung des §. 4 der Verordnung von 1786 in dem Sinne und nach der Absicht, welche Recursin derselben beimißt, ja nicht sowohl eine Interpretation des Gütergemeinschaftsgesetzes, als vielmehr eine gesetzliche Abänderung des Colonatsrechts gewesen seyn.

Doch giebt auch der wirkliche Inhalt der authentischen Interpretation vom 18. Mai c. gar keine Veranlassung zu der Annahme, daß nach Meinung des Gesetzgebers der Witwe eines Colonen außer dem Falle des kinderlosen Ablebens des letztern ein Successionsrecht in die von dem Verstorbenen hinterlassene Stätte zukomme; oder daß der Ususfruct dieser Stätte nur, *ad dies vitae* der Witwe, der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehe; oder daß gar dieser Ususfruct der Witwe, ganz unabhängig von der Gütergemeinschaft, persönlich auf so lange gebühre, als es ihr beliebe, dem Anerben die eigene Bewirthschaftung seines Colonats nicht einzuräumen.

Das Successionsrecht der Frau bleibt noch immer — wie's im Eingange der authentischen Interpretation auch genannt wird — ein eventuelles, d. h. ein durch den kinderlosen Todesfall des Colonen bedingtes, und bleibt dieses wenigstens so lange bis auch die Verordnung vom 24. Septbr 1782 die Erbfolge in die Bauerngüter betreffend,

L. B. III. p. 25.

gesetzlich modificirt wird.

Provisorisch Gegenstand der fortgesetzten Gütergemeinschaft kann das Colonat erst dann werden, wenn Sondergut und Gemeingut aufgehört haben, einander widersprechende Begriffe zu seyn, und wenn entweder das Colonatsrecht die ausdrückliche Modification erfährt, daß der Anerbe trotz seines gesetzlichen, bisher unbedingten, Successionsrechts, unter möglichen Umständen, vielleicht nie zum Genuße seines Colonats gelangen soll, oder doch mit Abänderung des §. 20 des Gesetzes von 1786, der Witwe als Verwalterin des Communvermögens für sich und für ihre Kinder, gestattet wird, die ihr und ihren Kindern gemeinschaftlich zustehenden Vortheile der Colonats-Verwaltung zur offenbaren Benachtheiligung der übrigen Kinder dem Anerben zu überlassen.



Es ist hier nicht der Ort, jene für die Zeit, da die Ehe zwischen dem Colon und seiner Gattin bestehet, sehr folgenreiche authentische Interpretation *modo positivo* zu commentiren; aber zu der negativen Behauptung ist man berechtigt, daß dieselbe gar nicht beabsichtigt, in Beziehung auf die, im §. 4 der Verordnung überall nicht gedachte, *s. g. fortgesetzte Gütergemeinschaft* das Mindeste zu erläutern, insbesondere die Rechte der Auserben zu vermindern, oder gar bereits erworbene Rechte derselben aufzuheben.

Wenn nun hiernach die Ordination vom 10. Septbr. v. J. zu bestätigen gewesen ist, so hat auch die Recursin zum Erfasse der durch Ausführung ihrer Erschleichungseinrede dem Recurrenten verursachten Kosten verurtheilt werden müssen.

### N<sup>o</sup> 49.

Auf eingewandtes Rechtsmittel der Revision, dessen Rechtfertigung und vorgeschützte Ausflüchte, in Sachen des Bürgers und Kellerwirths Christian Meyer in Blomberg, Klägers, Appellaten, auch Interventen, dann Querulanten, nun Revidenten, an einem, wider den Bürger Ernst Wesemann und dessen intervenirende Ehefrau Catharine Elisabeth, Beklagten und Appellanten, dann Querulaten, nun Revisen, an andern Theile, *in puncto emti venditi, nunc interventionis uxoris,*

Erkennen Fürstlich Pippische zum Hofgerichte verordnete Hofrichter und Assessoren zu Detmold, nach vorgehabtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, des eingewandten Rechtsmittels der Revision ungeachtet, bei dem am 10. März 1802 eröffneten und Nr. 101 der Acten ersichtlichen Urtheile lediglich verbleibe. Es ist auch Revident die Kosten des durch diese Revision verzögerten Rechtsstreites, vorgängig derselben Ansatz und richterliche Festsetzung, den revisischen Eheleuten zu erstatten schuldig.

### V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und den Rechten gemäß sey, bezeugen Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preussischen Universität Halle, mit unserm hierneben gedruckten Insiegel.

Mense September 1803. Publ. Detmold den 16. Nov. 1803.

### Entscheidungsgründe.

Als durch die von dem revisischen Eheleute erhobene Appellation die zwischen ihm und dem Revidenten wegen Erfüllung eines Kaufvertrages vor dem Rath der Stadt Blomberg verhandelte Rechtsache an das Hochfürstl. Pipp. Hofgericht erwachsen war, und die